IV 200 2026 477
MAK/SHE/SSM

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 15. Oktober 2026

Verwaltungsrichterin Mauerhofer, Kammerpräsidentin
Verwaltungsrichter Furrer
Gerichtsschreiber Schnyder

A._____
vertreten durch B._____

Beschwerdeführerin

gegen

IV-Stelle Bern
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern

Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 27. Mai 2026

Sachverhalt:

A.

Die 1986 geborene, aus … stammende und am TT. September 2007 in die Schweiz eingereiste A._____ (nachfolgend Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) wurde am 17. April 2026 durch ihre Beiständin B._____ unter Verweis auf eine schwere kognitive Beeinträchtigung sowie eine Anpassungsstörung bei der IV-Stelle Bern (nachfolgend IVB bzw. Beschwerdegegnerin) zum Bezug einer Hilflosenentschädigung angemeldet (Akten der IVB [act. II 1, 3]). Mit Vorbescheid vom 30. April 2026 (act. II 5) stellte die IVB in Aussicht, das Leistungsbegehren um Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung abzuweisen, da die Anspruchsvoraussetzungen (die Versicherte sei lediglich in einer der sechs alltäglichen Lebensverrichtungen auf regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen) nicht erfüllt seien. Zudem könne die lebenspraktische Begleitung aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung nicht berücksichtigt werden, da diese nur im Zusammenhang mit einer Rente der Invalidenversicherung geprüft werde und die Versicherte keine solche beziehe. Nach dagegen erhobenem Einwand (act. II 6) verfügte die IVB am 27. Mai 2026 (act. II 7) dem Vorbescheid entsprechend.

B.

Mit Eingabe vom 29. Juni 2026 (Postaufgabe) erhob die Versicherte – weiterhin vertreten durch ihre Beiständin B._____ – dagegen Beschwerde mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Die Verfügung der IV-Stelle Bern vom 27. Mai 2026 sei aufzuheben.
2. Die IV-Stelle sei anzuweisen, der Beschwerdeführerin eine Hilflosenentschädigung zuzusprechen.
3. Eventualiter sei die Sache zur vollständigen Sachverhaltsabklärung und neuen Entscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.
4. Der Beschwerdeführerin sei unentgeltlicher Rechtsschutz zu gewähren.

Mit Eingabe vom 29. Juli 2026 verzichtete die Beschwerdegegnerin auf eine weitere Stellungnahme in Form einer Beschwerdeantwort, verwies vollumfänglich auf die bisherigen Akten und hielt am bisher formulierten Rechtsbegehren auf Abweisung fest.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]).

Die Ernennungsurkunde der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vom 13. November 2025 (unpaginierte Akten der Beschwerdeführerin [act. I]) betreffend Ernennung von B._____ als Beiständin der Beschwerdeführerin erwähnte unter Aufgaben/Kompetenzen der Beiständin u.a., dass diese die Beschwerdeführerin "in rechtlichen Verfahren zu unterstützen und soweit nötig zu vertreten" habe, "insbesondere im hängigen mietrechtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht". Der zweite Teilsatz ist zwar nicht nachvollziehbar, hingegen genügt der erste Teilsatz. Es bedarf somit keiner Prozessführungsvollmacht der KESB. Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG;

Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsgegenstand bildet die Verfügung vom 27. Mai 2026 (act. II 7). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Art. 42 Abs. 1 IVG). Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Zu unterscheiden ist zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit (Art. 42 Abs. 2 IVG). Massgebend für die Höhe der Hilflosenentschädigung ist das Ausmass der persönlichen Hilflosigkeit (Art. 42ter Abs. 1 Satz 1 IVG).

Als hilflos gilt ebenfalls eine Person, welche zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Liegt ausschliesslich eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit vor, so gilt die Person nur als hilflos, wenn sie Anspruch auf eine Rente hat. Ist eine Person lediglich dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen, so liegt immer eine leichte Hilflosigkeit vor (Art. 42 Abs. 3 IVG).

2.2 Nach der herrschenden Praxis (BGE 151 V 1 E. 6.6.2 S. 12, 133 V 450 E. 7.2 S. 463) sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen relevant:

- Ankleiden, Auskleiden;
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen;
- Essen;
- Körperpflege;
- Verrichtung der Notdurft;
- Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme.

2.3 Gemäss Art. 38 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 IVG vor, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig wohnen kann (lit. a), für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist (lit. b) oder ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren (lit. c).

2.4 Ausländische Staatsangehörige sind, vorbehältlich Art. 9 Abs. 3 IVG, nur anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 IVG).

3.

Aufgrund der Akten ist erstellt und von den Parteien zu Recht unbestritten, dass bei der Beschwerdeführerin eine leichte Intelligenzminderung (ICD-10 F70.0; keine oder geringfügige Verhaltensstörung [Differentialdiagnose mittlere Intelligenzminderung; ICD-10 F71.0]) sowie Anpassungsstörungen (vgl. Bericht der Psychiatrischen Dienste [C._____; vormals Psychiatrische Dienste {D._____}] vom 21. April 2026 [act. I]) bestehen. Die Ergebnisse der am 4. März 2025 durchgeführten psychodiagnostischen Ab-

klärung wiesen auf eine stark unterdurchschnittliche Leistung in allen Tests hin und entsprachen einer leichten bzw. mittelgradigen Intelligenzminderung, jene des nonenverbalen Gedächtnistests sogar auf eine stark unterdurchschnittliche Gedächtnisleistung. Insgesamt zeigten sich die kognitiven Leistungen auf einem Niveau deutlich unter dem Durschnitt und wiesen auf schwere kognitive Defizite hin (vgl. Abklärungsbericht der psychiatrischen Dienste C._____ vom 4. März 2025 [act. I]). Aufgrund der im Abklärungsbericht der psychiatrischen Dienste C._____ geschilderten Anamnese, der Angaben der Beschwerdeführerin selbst (vgl. act. II 1/2 Ziff. 3 sowie Beschwerde S. 3 Ziff. 2) sowie mit Blick auf den dauerhaften Charakter der Intelligenzminderung bestanden die Gesundheitsschädigung und die entsprechenden Einschränkungen bereits vor der Einreise der Beschwerdeführerin am 2. September 2007 von … in die Schweiz. Die Invalidität ist somit eingetreten, bevor die Beschwerdeführerin die versicherungsmässigen Voraussetzungen (vgl. E. 2.4 hiervor) erfüllen konnte.

Die im Einwandverfahren (act. II 6) und auch im Beschwerdeverfahren (Beschwerde S. 3 ff. Ziff. 2) von der Sozialarbeiterin B._____ vorgebrachten Einwände vermögen daran nichts zu ändern. Insbesondere lassen sie nicht den Schluss zu, die Einschränkungen hätten sich erst anspruchsrelevant manifestiert, nachdem die Beschwerdeführerin die versicherungsmässigen Voraussetzungen zum Bezug einer Hilflosenentschädigung erfüllen konnte. Hierzu ist festzuhalten, dass die Beweislast, dass die leistungsspezifische Invalidität erst nach Erfüllung der versicherungsmässigen Voraussetzungen eingetreten ist, bei der Beschwerdeführerin liegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_167/2014 vom 8. August 2014 E. 5). Die Beschwerdeführerin ist … Staatsangehörige (act. II 2), wobei zwischen der Schweiz und … kein Sozialversicherungsabkommen besteht (vgl. SR 0.831.2 ff.). Angesichts der bereits bei Einreise in die Schweiz bestandenen und sich leistungsrelevant auswirkenden gesundheitlichen Einschränkungen konnte die Beschwerdeführerin weder die Mindestbeitragszeit noch die zehnjährige Karenzzeit im Sinne von Art. 6 Abs. 2 IVG erfüllen. Damit hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

Der Vorwurf, die Beschwerdegegnerin habe es unterlassen, eine vertiefte sachliche Prüfung des Unterstützungsbedarfs vorzunehmen und habe den

Sachverhalt unvollständig abgeklärt (Beschwerde S. 4 f. Ziff. 2 sowie III.), erweist sich damit als unbegründet. Ob es sich bei der Intelligenzminderung um eine organisch-kognitive Entwicklungsstörung oder um eine psychische Erkrankung handelt (vgl. Beschwerde S. 4 f. Ziff. 3 sowie III.), ist aufgrund der Verneinung der versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht relevant und kann daher offenbleiben.

4.

Aufgrund des Dargelegten ist die Verfügung vom 27. Mai 2026 (act. II 7) im Ergebnis nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet.

5.

5.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen.

Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, werden entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Zu prüfen bleibt jedoch das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege.

5.2 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann überdies einer Partei eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 61 lit. f ATSG sowie Art. 111 Abs. 1 und 2 VRPG; SVR 2011 IV Nr. 22 S. 61, 9C_432/2010 E. 2, 2011 UV Nr. 6 S. 21, 8C_22/2010 E. 6.1).

Die Prozessarmut der Beschwerdeführerin ist gestützt auf die eingereichten Unterlagen (act. I) erstellt. Weiter ist das Beschwerdeverfahren nicht von vornherein als aussichtslos zu betrachten. Das Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege für die Verfahrenskosten ist demnach gutzuheissen, weshalb die Beschwerdeführerin – unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) – vorläufig von der Zahlungspflicht der Verfahrenskosten von Fr. 800.-- zu befreien ist (Art. 113 VRPG).

5.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege betreffend die Verfahrenskosten wird gutgeheissen.

3. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt. Aufgrund der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege wird die Beschwerdeführerin – unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO – jedoch von der Zahlungspflicht befreit.

4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

5. Zu eröffnen (R):
   - B._____ z.H. der Beschwerdeführerin
   - IV-Stelle Bern
   - Bundesamt für Sozialversicherungen
   - Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Inkasso, Postfach 8334, 3001 Bern

Die Kammerpräsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.